

Gebührenreglement gültig ab 1. Januar 2025

Art. 1 Grundlage und Zweck

Gestützt auf Art. 15 der Vorsorgereglements der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Gebührenreglement. Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 2 Abwicklungsgebühr bei Abreise Ausland

Die einmalige Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei einer Barauszahlung infolge Wegzuges ins Ausland ist abhängig von der Dauer der Kundenbeziehung. Die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein Bankkonto im In- oder Ausland infolge definitiven Wegzugs ins Ausland gemäss Reglement Ziff. 9 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, resp. Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG ist gebührenpflichtig, falls die Einzahlung vor weniger als 12 Monaten bei der Stiftung eingegangen ist. Dabei gilt folgendes Gebührenmodell:

Für Beträge bis CHF 50'000	CHF 500
Für Beträge über CHF 50'000	CHF 1'000
Für Beträge über CHF 250'000	CHF 2'000
Für Beträge über CHF 500'000	CHF 3'000

Die Stiftung belastet dem Kontoguthaben vor Auszahlung diese Gebühren.

Art. 3 Kontoführungsgebühren

Vorsorgenehmer zahlen CHF 36 pro Jahr und pro Konto für die Kontoführung. Die Belastung erfolgt jeweils mit Valuta 1. April bzw. am nächsten Bankarbeitstag vorschüssig, solange der Versicherte ausreichend Kontoguthaben hat. Ansonsten wird das Konto saldiert. Versicherte, die Anlageprodukte im Umfang von mindestens CHF 5'000 an den Freizügigkeitsfonds pro Konto halten, profitieren weiterhin von einer gebührenfreien Kontoführung.

Art. 3a Verwaltungsgebühren

Die Vorsorgenehmer, die der Stiftung den Auftrag erteilt haben, ihr Guthaben teilweise oder ganz in Anteile der Anlagefonds PFS Income, PFS Classic oder PFS Growth anzulegen, bezahlen keine Verwaltungsgebühren. Es erfolgt bereits eine indirekte Entschädigung an die Aufwendungen der Stiftung.

Art. 4 Änderungen von Bestimmungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Gebührenreglement wurde vom Stiftungsrat mit dem Zirkularbeschluss Nr. 1/2025 vom 24.02.2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Gebührenordnung. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nicht widersprechen.

Brunnen, Februar 2025

Der Stiftungsrat der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG